

84. 1. Haften bei civilrechtlichen Delikten (Artt. 1382. 1383 Code civil) die mehreren Teilnehmer solidarisch?

Code civil Art. 1202.

2. Steht dem Vater, welcher zum Erlaße des durch ein Delikt seines minderjährigen Sohnes entstandenen Schadens verurteilt worden (Art. 1384 Code civil), gegen einen etwaigen Miturheber des letzteren der Anspruch auf Erstattung des Gezahlten zu?

II. Civilsenat. Urth. v. 8. Mai 1894 i. S. F. (Rl.) w. F. (Bekl.)
Rep. II. 77/94.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die inzwischen verstorbene Witwe B., deren alleiniger Universal-
erbe der Beklagte geworden ist, hat im November 1888 an den da-

mals elfjährigen Schüler H. für 25 *℔* Schießpulver abgegeben. Sie soll damit nach der Behauptung des Klägers gegen eine am 29. November 1879 für den Regierungsbezirk D. erlassene Polizeiverordnung gefehlt haben. H. hat das Pulver im Auftrage und für Rechnung des damals 13 Jahre alten Karl F., Sohnes des Klägers, gekauft. Dieser hat einen Teil des Pulvers in ein Fläschchen geschüttet und dieses, während der elfjährige Schulknabe Richard L. dasselbe in der Hand hielt, durch ein brennendes Streichhölzchen zum Explodieren gebracht. Dabei hat Richard L. ein Auge verloren. Vom Vater des letzteren verklagt, ist der jetzige Kläger auf Grund des Art. 1384 Code civil in zwei Vorprozessen, in welchen er der Witwe B. bzw. dem jetzt Beklagten den Streit verkündet hatte, verurteilt worden, eine Entschädigung von 1286,25 *M* zu zahlen. An Prozeßkosten sind dem Kläger 550,55 *M* entstanden. Kläger hat dem Vater des Richard L. jene Urteilssumme bezahlt, auch die Kosten der Vorprocesse berichtet bzw. erstattet. Er verlangt im gegenwärtigen Rechtsstreite Erstattung der 1836,80 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klageaufstellung, indem er darzuthun sucht, daß für den durch die Pulverexplosion entstandenen Schaden in erster Linie die Witwe B. verantwortlich sei, da diese durch das verbotswidrige Abgeben des Pulvers dem Karl F. die Möglichkeit zu seinem unvorsichtigen Handeln geboten habe.

Durch Urteil des Landgerichtes ist der Beklagte dem klägerischen Antrage gemäß verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Wie das Oberlandesgericht thatsächlich feststellt, handelt es sich hier um den Vermögensschaden, der durch die von dem Sohne des Klägers herbeigeführte körperliche Verletzung des R. L. entstanden ist, und der Kläger, der zu dessen Ersatz auf Grund des Art. 1384 Code civil verurteilt worden, hat nun seinerseits, gestützt auf die Behauptung, daß die Witwe B. wegen ihres verbotswidrigen Handelns als die eigentliche Urheberin für jenen Schaden haftbar sei, die Erstattung des Bezahlten von dem Beklagten, deren Erben, gefordert. Die so erhobene Klage ist dann vom Oberlandesgerichte als ein Rückgriffsanspruch aufgefaßt und mit der Begründung, daß dem Kläger ein Recht des Rückgriffes gegen die Witwe B. nicht zustehe, als

ungerechtfertigt abgewiesen. Dabei wird im wesentlichen ausgeführt, daß es zwischen denselben an jedem gesetzlichen oder vertraglichen Bande, auf welches die Annahme eines solchen Rückgriffsrechtes sich stützen lasse, mangle, daß ein solches namentlich auch nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Solidaritätsverhältnisse (Artt. 1200 flg. Code civil) hergeleitet werden könne, da das Gesetz bei Civildelikten eine solidarische Haftung mehrerer Teilnehmer nicht ausspreche, und angesichts der imperativen Vorschrift des Art. 1202 Code civil, sowie gegenüber der Bestimmung des Art. XXVII § 1 des Einführungs-gesetzes zum preussischen Strafgesetzbuche eine solche Haftung als vom Gesetzgeber gewollt nicht anzuerkennen sei. Die Begründung entspricht, was die Frage der Solidarität in den Fällen der Artt. 1382 und 1383 Code civil betrifft, der Substanzurtheil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 23 S. 319,

und beruht auch sonst auf einer zutreffenden Rechtsauffassung. Wie dabei hervorzuheben, läßt sich namentlich auch nicht etwa mit Demolombe (Bd. 26 N. 308) die Annahme eines Rückgriffsrechtes hier auf die Motivierung stützen, daß demjenigen von mehreren für den ganzen Schaden haftenden Teilnehmern eines Deliktes, durch dessen Ersatzeleistung die übrigen befreit worden, der Anspruch aus nützlicher Geschäftsführung zustehe, und daß auch der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß niemand mit dem Schaden eines Anderen sich bereichern dürfe, zu Gunsten desselben in Betracht komme, da zunächst in einem solchen Falle der zahlende Mitverpflichtete seine eigene Schuld tilgt, nicht aber fremde Geschäfte führt, und ebenso die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung der Mitverpflichteten, welche die Grundlage für einen Ersatzanspruch bilden könnte, nicht vorliegen. Es ist denn auch gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, soweit dieselbe das Rückgriffsrecht des Klägers verneint hat, ein Revisionsangriff nicht erhoben worden.

Zur Begründung des Rechtsmittels ist vielmehr nur geltend gemacht, daß die angestellte Klage vom Oberlandesgerichte zu Unrecht aus dem Gesichtspunkte eines Rückgriffsanspruches aufgefaßt und als solche abgewiesen sei. In dieser Beziehung wird ausgeführt, daß das verbotswidrige Handeln der Witwe B. verursacht habe, daß R. L. verlegt und infolgedessen die Beurteilung des Klä-

gers zum Erfaze des Schadens ausgesprochen sei, die Witwe B. daher nach Artt. 1382. 1383 Code civil für letzteren haftbar erscheine. Ein Verschulden des Klägers bezüglich der Verletzung des L. stehe nicht fest, und wenn man auch ein solches mit dem Oberlandesgerichte auf Grund des Art. 1384 Code civil annehmen wolle, so sei doch immerhin nach dem Vorgange des ersten Richters zu prüfen gewesen, ob dieses Verschulden oder das konkurrierende Verschulden der Witwe B. als die wirkende Ursache des in Rede stehenden Schadens zu erachten sei. Die vorstehende Ausführung geht nun aber von Annahmen aus, die mit den Feststellungen des Oberlandesgerichtes nicht im Einklange stehen, und erscheint grundsätzlich verfehlt.

Die erhobene Klage ist nicht so begründet, daß der Kläger als der durch das unerlaubte Handeln der Witwe B. unmittelbar Verlegte auftritt und den Erfab des ihm zugefügten Schadens von derselben als Urheberin fordert. Nach Vorstehendem handelt es sich vielmehr um den durch die Körperverletzung des N. L. entstandenen Schaden, und es ist der zu dessen Erfaze wegen eigenen Verschuldens verurteilte Kläger, welcher hier die Erstattung des Gezahlten mit der oben angeführten Motivierung gegen den Beklagten als Erben der Witwe B. verfolgt. Wenn daher vom Oberlandesgerichte angenommen worden ist, daß hier nicht ein direkter Erfazanpruch des Klägers der Witwe L. gegenüber aus Artt. 1382. 1383 Code civil in Frage stehe, daß derselbe vielmehr als Mitverpflichteter einen Rückgriffsanspruch gegen die seiner Behauptung nach in erster Linie Verantwortliche geltend mache, so beruht das auf einer durchaus richtigen thatsächlichen und juristischen Auffassung. Entbehrte aber jener Anspruch, wie das Oberlandesgericht zutreffend angenommen hat, der erforderlichen rechtlichen Unterlage, so war auch das bestrittene Verschulden der Wittwe B. nicht weiter zu erörtern. Damit erledigt sich der von der Revision allein erhobene Angriff.“ . . .